

# RS OGH 1989/4/4 4Ob22/89, 4Ob56/90, 4Ob101/20m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1989

## Norm

UWG §9 C3a

## Rechtssatz

Der Bekanntheitsgrad des Zeichens also die Angabe, wie weit die beteiligten Verkehrskreise das Zeichen überhaupt kennen - sagt über die Verkehrsgeltung eines Zeichens noch nichts aus. Entscheidend ist vielmehr (in erster Linie der Kennzeichnungsgrad; er gibt an, wie weit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen, eine bestimmte Ware oder Leistung angesehen wird. Das Unternehmen selbst muß dabei nicht bekannt sein; es genügt, wenn an die Waren oder Leistungen des Zeichenträgers, nicht aber an diesen selbst, gedacht wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 22/89  
Entscheidungstext OGH 04.04.1989 4 Ob 22/89  
Veröff: ÖBl 1989,162
- 4 Ob 56/90  
Entscheidungstext OGH 26.06.1990 4 Ob 56/90  
Veröff: ecolex 1990,696
- 4 Ob 101/20m  
Entscheidungstext OGH 20.10.2020 4 Ob 101/20m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0079181

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)